

Satzung

der Stadt Bad Tölz über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich "Amortplatz"



- Vorkaufsrechtssatzung -

(VorkS Amort 2018)

Vom 28. September 2018

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Bad Tölz folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

Für den Bereich "Amortplatz" werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird diese Vorkaufsrechtssatzung erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtbauamtes vom 11.09.2018, der als Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung Teil der Satzung ist.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Amortplatz, einen Bereich an der Badstraße/Königsdorfer Straße, den nördlichen Teil der Bockschützstraße und auf ein Gebiet zwischen Franziskanergasse, Klosterweg und Krettnerweg.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Bad Tölz ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4

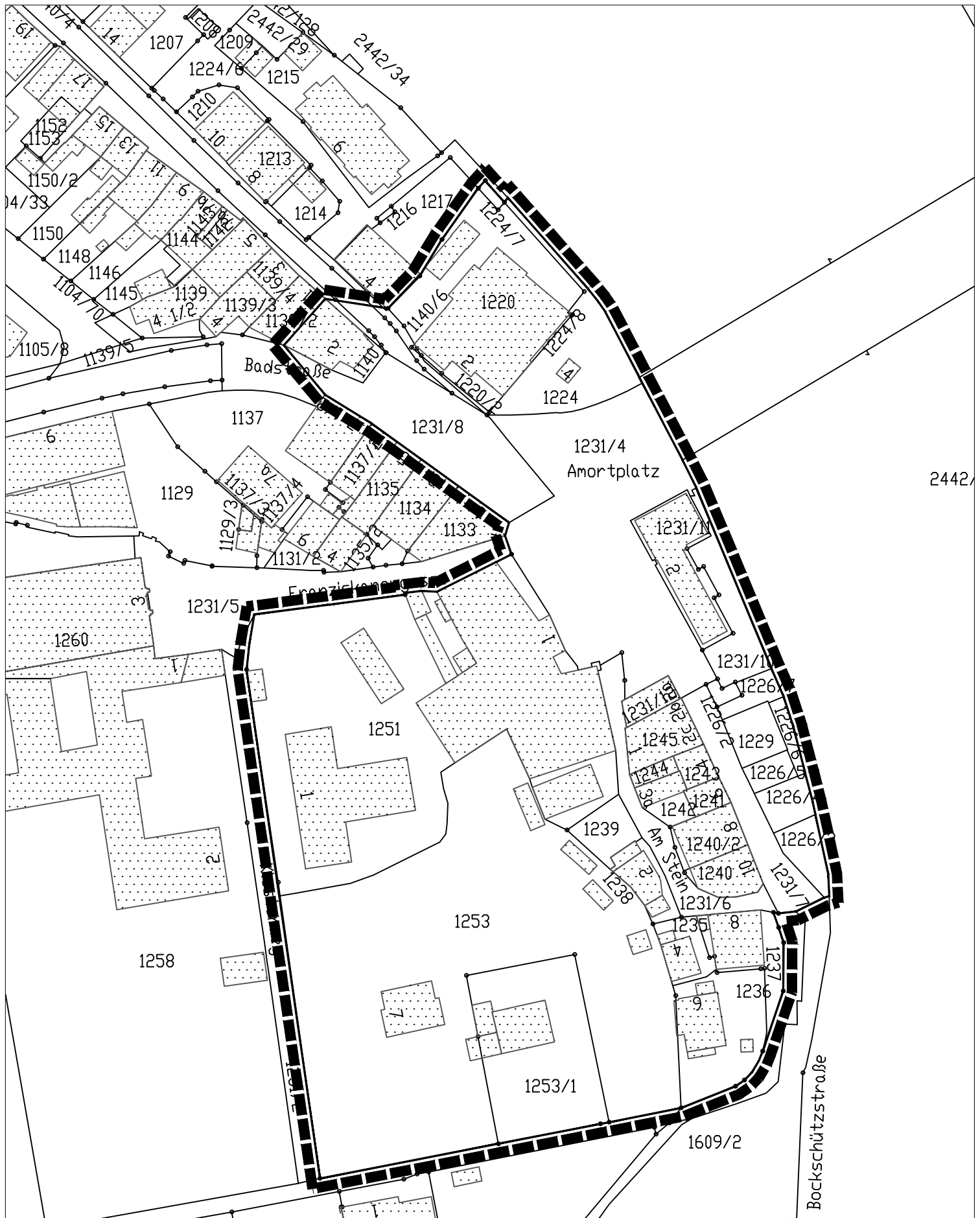
Inkrafttreten

Die Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 28. September 2018

STADT BAD TÖLZ

Andreas Wiedemann
Zweiter Bürgermeister



Vorkaufsrechtssatzung Amortplatz

M 1:1000

Bad Tölz 11.09.2018

gez.: Wölk



Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung



Bestehende Grundstücksgrenze



Flurnummer, z.B. 1969



Vorhandenes Gebäude



Stadtbauamt Bad Tölz